Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 767
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordnetenen Frank Christian Hansel (AfD)

vom 28. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2021)

zum Thema:

Betrugsmasche bei Coronatests durch private Testbetreiber

und **Antwort** vom 16. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jun. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Frank Christian Hansel (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27767
vom 28. Mai 2021
über Betrugsmasche bei Coronatests durch private Testbetreiber

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Medienberichten zufolge haben viele Bundesländer keinen Überblick über tägliche Bürgertests. Die Abrechnungen würden nicht kontrolliert und die Zahl der Abstriche verfälscht.
FOCUS Online v. 28.05.2021: „Weder die Gesundheitsämter, noch die Kassenärztlichen Vereinigungen, noch das Bundesamt und schon gar nicht das Gesundheitsministerium fühlen sich zuständig, zu kontrollieren, ob bei der Abrechnung alles korrekt läuft."
Neben der Frage, wie der Senat bewertet, dass bei der Testkampagne mit kostenlosen Bürgertests massenhaft Missbrauch im Sinne überhöhter Abrechnungen betrieben wird und was dagegen unternommen wird – bleiben noch viele Fragen offen.

1. Stellt der Senat sicher, dass die Plausibilität der bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingereichten Zahlen kontrolliert wird?

Zu 1.:

Nein. Die Zuständigkeit für die Abrechnungen liegt allein bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

2. Welche Kontrollmechanismen gibt es hierzu im Detail? Bitte nach Mechanismen (wenn vorhanden: Einkaufslisten der Tests, Protokolle der (anonymisierten) Terminvereinbarungen, Nachweis über die Pflicht des Nachhaltens der Dokumente, wie z.B. durchgeführte Tests, Umfang der Tests, am Test beteiligte Personen) tabellarisch aufschlüsseln.

Zu 2.:

Bei der Kassenärztlichen Vereinigung wird geprüft und sichergestellt, dass die Erstattungsbeträge für im Rahmen der Bürgertestungen eingesetzte PoC-Antigen-Tests die Maximalbeträge für die Erstattung nach TestV nicht überschreiten.

Die Teststellen(betreiber/-innen) haben die nach TestV i. V. m. den geltenden KBV-Vorgaben zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags-und Leistungsdokumentationen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

3. Gibt es Vorgaben, welche Test durch die privaten Betreiber der Testcenter einzusetzen sind?

Zu 3.:

Nein, das entscheiden die Betreiber/-innen selbst.

4. Wie stellt der Senat sicher, dass die den Test abnehmende und für das Testcenter gemeldete Person das erforderliche und gültige Zertifikat besitzt? Welche Dokumentationen gibt es aktuell hierzu?

Zu 4.:

Die Schulung der Mitarbeiter/-innen liegt in der Verantwortung der Betreiber der Test-to-Go Stellen. Die Mitarbeiter/-innen müssen ihr entsprechenden Qualifikationen während des Zertifizierungsprozesses nachweisen.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass Personen (Tester) ohne Zertifikat nicht eingesetzt werden?

Zu 5.:

Um die Zertifizierung als Teststelle von der Senatsverwaltung zu erhalten, müssen die Interessenten unter anderem die Nachweise über die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einreichen.

6. Welche Mechanismen gibt es zur Kontrolle der Relation zwischen gemeldeten zertifizierten Personen (Testern) und der Anzahl der täglich von diesen Getesteten?

Zu 6.:

Diese Relation obliegt den Betreibern/-innen der Teststelle.

7. Wie bewertet der Senat die Aussagekräftigkeit des Online-Zertifizierungsverfahrens für Tester?

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung bietet eine eigene Schulung auf der Seite https://testen-lernen.de/#schulung. Die Online-Schulung auf unserer Seite beinhaltet Lernfilme und interaktive Quiz-Bausteine zum Thema Schnelltest-Durchführung. Des Weiteren gibt es ausreichend Schulungsangebote von mehreren privaten Anbietern.

8. Gibt es einen Verteilungsschlüssel als Kriterien für die Standortzulassung eines Testcenters? Gibt es eine Obergrenze für private Testzentren pro Bezirk, Strasse etc.?

Zu 8.:

Einen Verteilungsschlüssel oder eine Obergrenze für private Testzentren gibt es nicht. Unser Schwerpunkt liegt jedoch aktuell in der Konsolidierung des bestehenden Testangebotes und der Überprüfung der Test-to-Go Stellen. Deshalb ist die Zertifizierung zusätzlicher Teststellen derzeit nicht prioritär.

9. Was unternimmt der Senat im Falle ausschließlich negativ gemeldeter Tests eines privaten Testbetreibers?

Zu 9.:

Sofern der Verdacht auf eine Straftat besteht, wird dem Betreiber/der Betreiberin der Test-to-Go Station solange die Zertifizierung entzogen, bis der Verdacht aufgeklärt werden konnte. Um die Verdachtsfälle zu prüfen, hat die SenGPG in Zusammenarbeit mit den Gesundheits- und Ordnungsämtern der Bezirke und der Polizei ein Verfahren aufgesetzt, das anlassbezogene Kontrollen in den behördlich – originären Zuständigkeiten vorsieht.

10. Wie stellt der Senat sicher, dass während der Tests die persönliche Schutzausrüstung (Händedesinfektion, FFP2-Maske, Einmalhandschuhe etc.). vorhanden und auch wie vorgeschrieben genutzt wird? Gibt es hierzu Kontrollen und Belege?

Zu 10.:

Im Zuge unseres Beschwerdemanagements werden verschiedenste Auffälligkeiten an die Adresse TesttoGo-Beschwerde@sengpg.berlin.de gemeldet. Geht eine solche Beschwerde bei dieser Adresse ein, werden die Teststellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kontrolliert.

11. Wer prüft wie die Anforderungen an die Testcenter? Findet dies nur Online oder auch vor Ort statt?
 1. Für den Fall der Prüfung vor Ort: Gibt es Dokumentationen?
 2. Falls ja, bitte tabellarische Aufschlüsselung nach den Berliner Bezirken.

Zu 11.:

Die Zertifizierung einer Teststelle kann über die Internetseite www.test-to-go.berlin bei der SenGPG beantragt werden. Die Interessenten füllen das Registrierungsformular aus und fügen einen Fachkundenachweis, ein Hygienekonzept und ein Raumkonzept bei.

Des Weiteren muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vorschriften aus der Richtlinie des LME/BÄK in der Teststelle konsequent eingehalten werden. Hierzu ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ebenfalls mitzusenden. Gemäß TestVO des Bundes muss die Zuverlässigkeit der Betreiber ebenfalls gewährleistet sein. Hierfür senden uns die Betreiber die unterschriebene Zuverlässigkeitserklärung zu.

12. Wie ist der aktuelle Stand der gemeldeten täglichen (durch private Betreiber durchgeführten) Bürgertests seit 1. Januar 2021 für Berlin gesamt und pro Bezirk inklusive der geleisteten Zahlungen? Bitte um tabellarische Aufschlüsselung.

Zu 12.:

Zu täglichen Meldungen kann die KV Berlin keine Angaben machen, die Teststellen liefern Leistungshäufigkeiten und Sachkosten für PoC-Antigen-Tests monatlich abgegrenzt an.
Bürgertestungen nach § 4a TestV sind seit dem 08.03.2021 möglich. Folgende Abrechnungshäufigkeiten für die Leistung Abstrich wurden der KV Berlin von den Teststellenbetreibern bisher zur Abrechnung eingereicht:
März 2021: 124.736
April 2021: 1.544.145
Mai 2021 (Stand 07.06.2021): 3.900.059

Es wird monatlich ausgezahlt.
März 2021 (im April 2021): ca. 1,3 Mio. € (Abstriche)
April 2021 (im Mai 2021): ca. 25 Mio. € (16,8 Mio. € Abstriche, ca. 8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)
Mai 2021 (Stand 07.06.2021, im Juni 2021; Mittelanforderung und Auszahlung stehen noch aus): ca. 65 Mio. € (48,8 Mio. € Abstriche, ca. 15,8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)

13. Welche Anhaltspunkte hat der Senat über die bisher gemeldeten Tests vs. tatsächlich durchgeführten Tests (Abrechnungsbetrug)?

Zu 13.:

Da für die Abrechnung die Berliner KV zuständig ist und auch die Abrechnungsunterlagen hat, hat der Berliner Senat keine Anhaltspunkte.

14. Wird bei der Testcenterzulassung die wirtschaftliche Bonität der anmeldenden Person überprüft?

Zu 14.:

Die wirtschaftliche Bonität wird nicht geprüft.

Der Interessent muss der Senatsverwaltung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung jedoch bestätigen, dass sein Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, in Bezug auf seine Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung keine schwerwiegende Täuschung begangen oder relevante Auskünfte zurückgehalten hat.

15. Wird bei der Testcenterzulassung die Historie der anmeldenden Person insbesondere auf Vorstrafen, hier v.a. Zuverlässigkeit, Betrugsdelikte o.ä. überprüft?

Zu 15.:

Die Historie wird nicht geprüft. Der Interessent muss der Senatsverwaltung jedoch im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung bestätigen, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach

a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,

e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,

f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen)

g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

j) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

16. Wie ist der aktuelle Stand der Verdachtsfälle und Ermittlungen und was ist bisher alles über die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Corona-Abrechnungsbetrug bei privaten Testcenter-Betreibern bekannt? Insbesondere der Umfang des geschätzten Schadens, die Zahl der Wiederholungstäter im Zusammenhang mit Corona im Allgemeinen, sowie die Zahl der vorbestraften Täter.

Zu 16.:

Mit Stand vom 08.06.2021 sind der Senatsverwaltung 157 Verdachtsfälle bekannt. Diese beinhalten unter anderem die fehlerhafte Durchführung der Tests, fehlende Schutzkleidung bei der Testdurchführung, kostenpflichtige Testangebote oder nicht existente Teststationen.

Berlin, den 16. Juni 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung